BIBLIOTHEK WOLFHALDEN

Benutzungsordnung der Schul- und Gemeindebibliothek Wolfhalden

vom 01. August 2022
Der Gemeinderat von Wolfhalden beschliesst:

Art. 1 Benutzung
[1] Die Bibliothek Wolfhalden steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Wolfhalden und Auswärtigen zur Verfügung. Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz können Medien nur vor Ort konsultieren.
[2] Die an der Schule Wolfhalden eingeschriebenen Lernenden erhalten gratis einen Benutzerausweis.
[3] Kinder und Jugendliche haben nur auf altersberechtigte Medien Zugriff.

Art. 2 Registrierung
[1] Bei der Registrierung werden folgende Daten zwingend erfasst: Name, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, Telefonnummer und Bibliothekskartennummer / Barcode, Zur Personalisierung der Dienstleistungen können freiwillig weitere Daten (E-Mail-Adresse, Geschlecht etc.) gespeichert werden.
[2] Namens- und Adressänderungen sind dem Bibliothekspersonal zu melden. Ausserdem muss durch Nachsendung oder sonstige geeignete Massnahmen sichergestellt sein, dass Benachrichtigungen der Bibliothek ankommen.

Art. 3 Mitgliederbeitrag
[1] Für Mitglieder gilt der Jahresbeitrag als Benutzungsgebühr, um alle Medien zu nutzen. Auch Nichtmitglieder können Medien gegen eine Gebühr ausleihen.

Mitgliederbeiträge:

Familien pro Jahr	CHF 40.00
Einzelpersonen pro Jahr	CHF 25.00
Jugendliche 16 bis 20 Jahre pro Jahr	CHF 15.00
Einzelausleihungen	CHF 5.00

Art. 4 Benutzerausweis
[1]Der Benutzerausweis ist persönlich. Die erstmalige Ausstellung ist kostenlos. Der Verlust des Ausweises ist dem Bibliothekspersonal zu melden.

Gebühren:

Zusätzliche Benutzerausweise	CHF 5.00
Ersatz von Benutzerausweisen	CHF 5.00

[2] Bei Verdacht des Missbrauchs kann der Benutzungsausweis vorläufig gesperrt werden.

Art. 5 Ausleihe und Verlängerung
[1] Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen.
[2] Die Frist kann verlängert werden, sofern keine Reservation vorliegt.
[3] Pro Benutzer dürfen max. 20 Medien ausgeliehen werden.

BIBLIOTHEK
WOLFHALDEN

Art. 6 Reservation
[1] Medien können reserviert werden. Sie müssen innerhalb 7 Tage ab Benachrichtigung abgeholt werden, sonst entfällt die Reservation.

Art. 7 Mahngebühren
[1] Nach Ablauf der Ausleihfrist wird schriftlich ein kostenloser Rückruf versandt. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb von 7 Tagen wird gegen eine Gebühr gemahnt. Wird das Medium nach 7 Tagen seit Versand der ersten Mahnung nicht zurückgebracht, wird die zweite und gegebenenfalls nach weiteren 7 Tagen die dritte Mahnung fällig. Nach erfolgloser dritter Mahnung wird das Medium in Rechnung gestellt.

Mahngebühren:

Rückruf/Erinnerung	kostenlos
1. Mahnung	CHF 3.00
2. Mahnung	CHF 5.00
3. Mahnung	CHF 10.00

Art. 8 Haftung
[1] Bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums kann das Medium auf Kosten des/der Benutzer/-in durch die Bibliothek ersetzt werden. Schaden dürfen nicht selber behoben werden. Schäden oder Mängel sind dem Bibliothekspersonal umgehend mitzuteilen.
[2] Für von minderjährigen Benutzenden verursachte Schäden haften deren gesetzliche Vertreter.
[3] Für Schäden im Zusammenhang mit den ausgeliehenen Medien lehnt die Bibliothek jede Haftung ab.

Art. 9 Öffnungszeiten:
[1] Die Öffnungszeiten werden von der Bibliothekarin/dem Bibliothekar in Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht.
[2] Die Schul- und Gemeindebibliothek bleibt während den Schulferien geschlossen. Ausnahme: In den Sommerferien ist die Bibliothek jeweils in der ersten und letzten Ferienwoche geöffnet.

Art. 10 Sanktionen und Rechtswege
[1] Bei wiederholten Verletzungen der Ausleihbedingungen oder erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebs kann eine Person zeitweilig oder ganz von der Benutzung ausgeschlossen werden. Bei Streitfällen ist der Gemeinderat Wolfhalden zuständig.

Art. 11 Gültigkeit
[1] Die Benutzerordnung tritt per 01.08.2022 in Kraft und ersetzt das Benützungsreglement vom September 2008. Sie kann jederzeit durch den Gemeinderat teilweise oder ganz geändert werden.
[2] Wer die Bibliothek Wolfhalden benützt, erklärt sich mit der Benutzungsordnung einverstanden.

Gemeinderat Wolfhalden

Gino Pauletti
Gemeindepräsident

Sarah Niederer
Gemeindeschreiberin